

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal

EINSCHREIBEN

EXAMPLE

EXAMPLE

EXAMPLE

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV als:

Nach Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung BBG werden Personen zum Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweisen können, wovon gemäss eidgenössischer Verordnung des entsprechenden Berufs Bivo eine Mindestanzahl Praxisjahre verlangt ist, die allenfalls zusätzlich verlangten Zulassungsbedingungen erfüllen (z.B. Staplerausweis, Fahrausweise, Praktikumsbestätigung), und wenn sie glaubhaft machen können, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein (genügende Sprachkenntnisse und Fachkompetenzen).

Gestützt auf Artikel 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung BBV wird **verfügt**:

Herr/Frau ..., geboren am ..., heimatberechtigt in ..., wohnhaft ..., wird für das Jahr ... zum Qualifikationsverfahren im genannten Beruf zugelassen.

Folgende Qualifikationsbereiche sind abzulegen:

Praktische Arbeiten, Berufskennnisse, Allgemeinbildung

➤ Bildungsverordnung Bivo: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/grundbildungen>

Diese Qualifikationsbereiche müssen zu den von der Prüfungsbehörde vorgegebenen Terminen abgelegt werden. Eine Teilabsolvierung, z.B. Berufskennnisse oder Allgemeinbildung termingerecht, praktische Prüfung aber erst ein Jahr später, ist nur aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen erlaubt (Mutterschaft, länger dauernde oder chronische Erkrankung, Nachteilsausgleich wegen einer bleibenden Beeinträchtigung).

In den Berufen mit Ausnahmeregelung (Anlagenführer/in EFZ, Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ, Kaufmann/Kauffrau EFZ, Logistiker/in EFZ) besteht hingegen die Möglichkeit, die Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung (Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung) vorgezogen abzulegen.

Bei der Berechnung der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens, welche nebst den Fallfächern ebenfalls genügend sein muss, werden gemäss Bivo «Spezialfall» keine Erfahrungsnoten berücksichtigt.

Praktische Arbeiten

In mehreren Berufen findet die praktische Prüfung in einem Betrieb statt (IPA, VPA, Kundengespräch, etc.). Dafür ist eine geeignete Arbeitsstelle notwendig. Das Einverständnis des Arbeitgebers, für welches Sie selber sorgen müssen (je nach Beruf bereits mit dieser Zulassung verlangt oder spätestens mit Einreichung der definitiven Prüfungsanmeldung im August des Prüfungsvorjahres), muss ebenfalls vorliegen. Wenn diese Anforderung nicht rechtzeitig erfüllt ist oder bei Stellenverlust, ist das gesamte Qualifikationsverfahren im gewünschten Prüfungsjahr nicht durchführbar und wird auf das Folgejahr verschoben, inklusive Prüfungen „Berufskennnisse“ und „Allgemeinbildung“. In Berufen mit praktischer Prüfung in einem Ausbildungszentrum muss kein prüfungsgeeigneter Betrieb vorhanden sein.

Nachholbildung, Schulbesuch, Lehrgang, Vorbereitungskurs auf die Prüfungen

Die Anforderungen der schulischen Prüfungen (Berufskennnisse, Allgemeinbildung, etc.) werden oftmals unterschätzt. Ein Schul- oder Lehrgangsbesuch zur Prüfungsvorbereitung ist fakultativ, aber sehr empfehlenswert. Wenn Sie nicht von den Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung befreit sind (amtliche Dispensation notwendig), dann müssen Sie vor der Schlussprüfung SP vom Juni auch eine Vertiefungsarbeit VA erstellen. Beim Besuch einer Nachholbildung oder des Schulunterrichts werden Sie von der Berufsfachschule dafür automatisch eingeplant und zum gegebenen Zeitpunkt aufgeboten. Wenn Sie sich jedoch im Heimstudium auf die Prüfungen vorbereiten wollen, dann müssen Sie in Eigenverantwortung dafür sorgen, dass Sie die Vertiefungsarbeit termingerecht erstellen können. Dazu nehmen Sie mit der Berufsfachschule **umgehend nach Erhalt** dieser Bestätigung Kontakt auf und sorgen dafür, dass Sie in eine Gruppe eingeteilt werden, da die VA oftmals bereits im Herbst des Prüfungsvorjahres startet. Ohne vollständig abgelegte Allgemeinbildungsprüfungen (VA und SP) ist die Erteilung des eidgenössischen Qualifikationsnachweises nicht möglich!

Die Kosten für Lehrmittel, allfälliger Lohnausfall, Reisekosten, Kopierkosten, etc. müssen Sie selber tragen. Die Kosten für den fakultativen Besuch der Nachholbildung oder eines Vorbereitungskurses werden jedoch vom Kanton Basel-Landschaft getragen. Diese Kostengutsprache gilt für:

Name der Bildungsinstitution

1. *Melden Sie sich **umgehend nach Erhalt** dieser Zulassung beim zuständigen Schulsekretariat an, da die Teilnehmerzahl je nach Lehrgang oder Nachholbildung teilweise begrenzt ist.*
2. *Ihr schulischer Leistungsstand wird beim Start einer Nachholbildung überprüft. Sollten die Voraussetzungen für einen Prüfungserfolg nicht gegeben sein, sind Massnahmen zu treffen und diese Zulassung ist allenfalls anzupassen (Verschiebung des Prüfungsjahres, Besuch eines Sprachkurses, Widerruf dieser Verfügung, u.a.m.).*

Überbetriebliche Kurse ÜK

Der Besuch überbetrieblicher Kurse ist nicht obligatorisch, aber ebenfalls empfehlenswert. Diese Kurskosten müssen Sie jedoch selber tragen.

Prüfungsanmeldung

Im August des Prüfungsvorjahres erhalten Sie von uns eine Anmeldung, mit welcher Sie Ihre definitive Prüfungsteilnahme bestätigen müssen, da sich Ihre Pläne in der Zwischenzeit vielleicht geändert haben könnten.

Sie erledigen nun also noch Folgendes, vielen Dank:



- **Anmeldung beim Schulsekretariat, wenn Sie eine Nachholbildung oder den Unterricht besuchen möchten.**
- **Schule informieren, wenn Sie sich zwar im Heimstudium vorbereiten wollen, jedoch nicht von der Allgemeinbildung befreit/dispensiert sind und deshalb für die Vertiefungsarbeit VA der Allgemeinbildung vorgesehen werden sollen.**

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg auf Ihrem Weg zum eidgenössischen Qualifikationsnachweis.

Freundliche Grüsse
Johanna Wäckerli

Kopie

Berufsfachschule (gilt als Kostengutsprache gemäss Ansätzen der interkantonalen Berufsschulvereinbarung)
Personaldatenblatt für ausserkantonale Berufsfachschulen

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen per Einschreiben bei der Prüfungskommission, Rosenstrasse 25, Postfach 646, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde muss begründet sein und einen Antrag enthalten.